

## **Anlage 1: Beihilfen für alle Tierarten**

### **Nummer 1: Reinigung und Desinfektion**

#### **1. Maßnahmen:**

Reinigung und Desinfektion der mit dem Seuchenerreger kontaminierten Stallungen und Geräte im Anschluss an die Tötung oder Verendung von Tieren infolge von Tierseuchen nach Art. 5 Abs. 1 lit. a) der VO (EU) 2016/429, soweit die Tötung des gesamten Tierbestandes eines Betriebes angeordnet wurde oder hätte angeordnet werden müssen:

- Art. 5 Abs. 1 lit. a) der VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)

#### **2. Beihilfe:**

Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierhalters und nach Bestätigung des Antrages durch den zuständigen Amtstierarzt die entstandenen Kosten der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Anschluss an die Tötung oder Verendung von Tieren infolge der unter Nummer 1 genannten Tierseuchen, höchstens jedoch

- a) 15,00 € je Rind
- b) 100,00 € je Pferd
- c) 2,50 € je Schwein
- d) 3,50 € je Schaf oder Ziege
- e) 30,00 € je 100 Stück Geflügel